



# Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden- Württemberg (FBO)

In der ab dem 17. Juni 2021 geltenden Fassung

## § 1

### Ziele der Fortbildung

- 1) Durch ihre kontinuierliche Fortbildung bringen die Berufsangehörigen ihre in der Berufsordnung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Landes Baden-Württemberg konkretisierte berufsethische Überzeugung zum Ausdruck, dass die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ihrer beruflichen Praxis im Interesse des Patientenwohls einer fortlaufenden Überprüfung und Aktualisierung der dazu erforderlichen Wissensgrundlagen, Fähigkeiten und Fertigkeiten bedarf.
- 2) Fortbildungsmaßnahmen dienen dem Ziel, die für die psychotherapeutische Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse, berufliche Kompetenzen und Fertigkeiten entsprechend dem Stand der relevanten wissenschaftlichen Disziplinen fortlaufend zu aktualisieren, um dadurch eine hochwertige Patientenversorgung zu gewährleisten.
- 3) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zu einer selbständigen Beurteilung unterschiedlicher wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.
- 4) Besondere Bedeutung hat eine kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.

## § 2

### Fortbildungsarten und Anforderungen an Fortbildungsinhalte

- 1) Psychotherapierrelevante Fortbildungsarten können sein (einzeln oder in Kombination):
  - a. Theoretische Wissensaneignung
  - b. Reflexion des psychotherapeutischen Erlebens und Handelns
  - c. Erwerb bzw. Weiterentwicklung von Handlungskompetenzen und Fertigkeiten
- 2) Bei der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ist insgesamt auf eine ausgewogene Kombination der verschiedenen Fortbildungsarten zu achten.

- 3) Die Fortbildungsinhalte beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie und deren Rahmenbedingungen, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapieforschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen.
- 4) Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen.
- 5) Die anerkennungsfähigen Fortbildungsinhalte sind in Anlage 1 niedergelegt. Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn
  - die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind,
  - die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen,
  - die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden,
  - sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referentinnen bzw. Referenten offengelegt werden,
  - die Qualifikation der Referentinnen/Referenten und Supervisorinnen/Supervisoren bestimmten Anforderungskriterien entspricht (siehe Anlage 2).

### **§ 3**

#### **Bewertung von Bildungsmaßnahmen**

Die Bildungsmaßnahmen gem. § 2 werden mit Punkten bewertet. Ein Bildungspunkt entspricht einer 45-minütigen Bildungseinheit (FE). Die Kategorien der Bildungsmaßnahmen und die jeweiligen Bewertungs- und Nachweisvorgaben ergeben sich aus der Anlage 2.

### **§ 4**

#### **Bildungszertifikat**

- 1) Kammermitglieder erhalten auf Antrag von der Landespsychotherapeutenkammer ein Bildungszertifikat. Die Ausstellung des Bildungszertifikats setzt voraus, dass die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren psychotherapie-relevante Bildungsmaßnahmen (§§ 2, 3) wahrgenommen hat, die von der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg anerkannt werden. Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich auf Antrag der Nachweiszeitraum entsprechend. Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch geeignete Belege zu erfolgen. Für Verlängerungen des sozialrechtlichen Nachweiszeitraums nach § 95d SGB V ist die KVBW zuständig. Genehmigte Verlängerungen werden bei Vorlage eines entsprechenden Bescheids der KVBW bei der Zertifikatserteilung vollumfänglich berücksichtigt. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die in einem zugelassenen Krankenhaus tätig sind, müssen bei Verlängerungen die entsprechenden Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Fortbildung im Krankenhaus (FKH-R) beachten.
- 2) Die nachgewiesenen Bildungsmaßnahmen müssen in ihrer Zusammenfassung die nach den Regeln des § 3 ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreicht haben.

- 3) Fortbildungspunkte werden angerechnet für psychotherapierrelevante Fortbildungsveranstaltungen, die vor ihrem Beginn von der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, einer anderen Psychotherapeutenkammer oder einer Ärztekammer akkreditiert, anerkannt oder zertifiziert wurden. Die Teilnehmer bekommen für wahrgenommene Fortbildungsveranstaltungen ohne weitere Prüfung die jeweils festgelegten Fortbildungspunkte gutgeschrieben.
- 4) Die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg kann in besonderen Einzelfällen auch Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anrechnen, die nicht nach § 4 Absatz 3 Satz 1 vorher akkreditiert, anerkannt oder zertifiziert wurden. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland kann ebenfalls anerkannt werden, sofern die Veranstaltung den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung entspricht. Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut muss in diesem Fall aussagekräftige Nachweise über Art und Inhalt der Fortbildung vorlegen.
- 5) Das Fortbildungszertifikat wird von dem zuständigen Fachreferat der Landespsychotherapeutenkammer ausgestellt. Gegen die Nichtanerkennung eines Fortbildungsnachweises kann Widerspruch beim Ausschuss für Aus- Fort- und Weiterbildung eingelegt werden. Wird dem Widerspruch von Seiten des Ausschusses nicht abgeholfen, so entscheidet der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer.

## **§ 5**

### **Fortbildungskonto und Einzelbescheinigungen**

Die Landespsychotherapeutenkammer ermöglicht es Kammermitgliedern, unter Beachtung der Vorgaben der aktuell geltenden Datenschutzgesetze und -verordnungen ein elektronisches Fortbildungskonto zu führen, in dem die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und die dabei erreichte Punktzahl festgehalten wird.

## **§ 6a**

### **Zuständigkeit**

Für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen ist die Landespsychotherapeutenkammer des Bundeslandes zuständig, in dem die Veranstaltung stattfindet. Bei Fortbildungsangeboten der Kategorien D und I ist die Landespsychotherapeutenkammer zuständig, in dem der Anbieter seinen Sitz hat.

## **§ 6b**

### **Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen**

- 1) Die Landespsychotherapeutenkammer akkreditiert auf Antrag psychotherapierrelevante Fortbildungsveranstaltungen, die in Baden-Württemberg stattfinden. Davon ausgenommen sind psychotherapierrelevante Fortbildungsveranstaltungen, die bereits von der Landesärztekammer Baden-Württemberg anerkannt worden sind. Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten.
- 2) Voraussetzung für die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung ist die Erfüllung der Vorgaben dieser Fortbildungsordnung. Dazu sind insbesondere folgende Nachweise erforderlich:
  - a. Schriftliche Darlegung des Fortbildungsinhalts,
  - b. Art, Dauer, Ort und Zeitpunkt der Fortbildungsveranstaltung,

- c. Namen und einschlägige Qualifikation des oder der Dozenten oder des Supervisors oder eines sonstigen Leiters der Fortbildungsveranstaltung gemäß Anlage 3,
  - d. Zuordnung der Fortbildungsveranstaltung zu dem Katalog der anererkennungsfähigen Fortbildungsinhalte gemäß Anlage 1 und dem Katalog der anererkennungsfähigen Fortbildungsmaßnahmen entsprechend der Anlage 2 dieser Fortbildungsordnung.
- 3) Fortbildungen in Psychotherapieverfahren-, -techniken und –methoden, welche die in Anlage 1 genannten Kriterien nur teilweise erfüllen, können nach Ermessen der Kammer in begrenztem Umfang akkreditiert werden. Näheres wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.
  - 4) Im Falle von fortlaufenden Gruppenveranstaltungen mit gleichem Teilnehmerkreis (Qualitätszirkel, Intervisions-, IFA-, Balint-, KTS-, Supervisions- oder Selbsterfahrungsgruppen) sind bei der Antragstellung die Teilnehmenden an diesen Fortbildungsmaßnahmen der Landespsychotherapeutenkammer mitzuteilen. Für Einzelsupervisionen und Einzelselbsterfahrungen gilt Satz 1 entsprechend. Die Übermittlung dieser Angaben an die Kammer bedarf der Zustimmung der Teilnehmer. Die Landespsychotherapeutenkammer anerkennt auf Antrag Supervisorinnen/ Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen/ Selbsterfahrungsleiter und Qualitätszirkel-Moderatorinnen/ -Moderatoren sowie IFA- und Balintgruppenleiterinnen/ -leiter, die im Land die vorgenannten Fortbildungsveranstaltungen abhalten.
  - 5) Psychotherapierelevante Fortbildungsveranstaltungen, die im Ausland durchgeführt werden, können auf Antrag des Veranstalters akkreditiert werden, wenn sich die Veranstaltung auch an Kammermitglieder aus Baden-Württemberg oder aus anderen Bundesländern richtet oder der Veranstalter seinen Geschäftssitz in Baden-Württemberg hat.
  - 6) Der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, auf die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung durch die Kammer öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.
  - 7) Über Verfahrensabläufe bei Akkreditierungen, Anerkennungen und bei der Erteilung von Fortbildungszertifikaten stellt das Referat Fortbildung mit dem Vorstand abgestimmte Informationen und Merkblätter, sowie entsprechende Antragsformulare, Teilnehmerlisten und Teilnahmebescheinigungen zur Verfügung. Über die Vergabe von Fortbildungspunkten nach Kategorie F und über die Voraussetzungen von Akkreditierungen nach § 6 Absatz 3 erlässt der Vorstand Durchführungsbestimmungen.
  - 8) Mit der Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung verpflichtet sich der Veranstalter, in geeigneter Weise eine Anwesenheitskontrolle durchzuführen, die Überprüfung der Anwesenheit durch die Leitung mittels Originalunterschrift zu dokumentieren sowie eine Evaluation der Fortbildungsveranstaltung durchzuführen. Der Veranstalter kann durch die Landespsychotherapeutenkammer beauftragt werden, für die teilnehmenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit deren Einwilligung den Nachweis der Teilnahme an der anerkannten Fortbildungsveranstaltung unmittelbar der Landespsychotherapeutenkammer zuzuleiten.
  - 9) Die Landespsychotherapeutenkammer behält sich eine Überprüfung von Fortbildungsmaßnahmen vor. Werden erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen von der Anerkennung ausgeschlossen und die Akkreditierung widerrufen werden. Der für die Fortbildungsveranstaltung Verantwortliche ist vorher zu hören.
  - 10) Wird eine Fortbildungsveranstaltung nicht akkreditiert, kann dagegen Widerspruch beim Ausschuss Aus- Fort- und Weiterbildung eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht

abgeholfen, entscheidet der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer über den Widerspruch.

- 11) Die akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen werden in einem Fortbildungskalender der Landespsychotherapeutenkammer im Internet zeitnah veröffentlicht.

## **§ 7 Gebühren**

Die Gebühren für die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung und die Anerkennung von Supervisorinnen und Supervisoren, Selbsterfahrungs-, Balintgruppen-, IFA-Gruppen-Leiterinnen/ -leiter und Qualitätszirkel-Moderatorinnen/ - Moderatoren sowie für die Erteilung von Fortbildungszertifikaten werden in der Gebührenordnung geregelt. Für Fortbildungsveranstaltungen, für die kein Entgelt oder ein Entgelt bis zu 50,00 € von den Teilnehmern erhoben wird, werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 8 Übergangsbestimmungen**

- 1) Für die Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 3 und Anlage 2 ist der Zeitpunkt der Antragsstellung maßgebend.
- 2) *weggefallen*
- 3) Die Begrenzung der maximalen Punktzahl in der Kategorie F auf 50 Punkte ist erst ab 01. Januar 2020 gültig.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Fortbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Psychotherapeutenjournal in Kraft.

## Anlage 1 (zu § 2 Abs. 5)

### Anerkennungsfähige Fortbildungsinhalte

Um anerkannt werden zu können, müssen sich Fortbildungsveranstaltungen auf mindestens einen der folgenden Gegenstandsbereiche beziehen:

- Psychotherapieverfahren,
- Epidemiologie, Ätiologie, Prävention, Diagnostik und Behandlung bzw. Rehabilitation von Störungen, bei denen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der psychologischen Heilkunde indiziert sind,
- psychotherapierelevante Nachbarwissenschaften,
- Public Health, Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung  
oder
- berufsrelevante Fortbildungsinhalte: z. B. berufsrechtliche, sozialrechtliche Fragestellungen, Theorien und Methoden der Qualitätssicherung und des Qualitäts- bzw. Praxismanagements, Personalführung und EDV.

Folgende Kriterien werden der Prüfung von Fortbildungsangeboten in den Psychotherapieverfahren zugrunde gelegt, wobei die Punkte 1. oder 2. erfüllt sein müssen und zusätzlich zwei Kriterien der Punkte 3. bis 6.

1. Wissenschaftliche Anerkennung im Sinne des PsychThG
2. Wissenschaftliche Begründetheit
  - 2.1 bei Berücksichtigung des wissenschaftlichen Sach- und Fachverständes, der Fachliteratur und der Lehre und Forschung  
oder
  - 2.2 unter Einbeziehung der internationalen Standards und wissenschaftlichen Ergebnisse  
oder
  - 2.3 nach Relevanz und Verbreitung in der bisherigen ambulanten und stationären Praxis unter Einbeziehung der Behandlungserfahrungen der jeweiligen Praktiker,  
oder
  - 2.4 wegen bisher bestehender Anerkennung als Zweitverfahren bei Landesärztekammern für die Anerkennung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder zum Facharzt für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin
3. Praxisrelevanz
4. Klinische Erprobtheit
5. Krankheitslehre bzw. Konflikt- und Störungsmodellen, auf welchen das Verfahren basiert
6. Nachweis von Fortbildungspraxis (Lehrbarkeit, curriculare Konzepte, Evaluation).



## Anlage 2 (zu § 3)

### Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung

Kat.	Kategorie	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
<b>A</b>	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungseinheit (FE)	Max. 10 Punkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
<b>B</b>	Kongresse/ Tagungen/Symposien im In- und Ausland	Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag	-	Teilnahmebescheinigung
<b>C</b>	C 1 Seminar, Workshop, Kurs	1 Punkt pro FE  Ein Zusatzpunkt pro Ver- anstaltung mit bis zu 4 FE	Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
	C 2 Qualitätszirkel/ Supervision/Intervention/ Peer Review/Selbsterfahrung/Balintgruppe/ Interaktionsbezogene Fallarbeit/ Kasuistisch-technisches Seminar/Fallkonferenzen			Teilnahmebescheinigung  Online-Fortbildungen (Video- Konferenzen, Workshops, Seminare) werden in die Kategorie C eingeordnet, wenn sie im Wesen einer Präsenzveranstaltung entsprechen. Folgende Voraussetzungen müssen hierbei zwingend erfüllt werden:  - Terminveranstaltung - Live-Veranstaltung - gesicherte Leitung - aktive Beteiligungsmöglich- keit der Teilnehmenden - Gewährleistung einer Präsenzkontrolle sowie - Gewährleistung von Daten- schutz und Datensicherheit
<b>D</b>	Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form	1 Punkt pro Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle		Teilnahmebescheinigung (vergleiche Anlage 3)
<b>E</b>	Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel		Höchstens 50 Punkte in fünf Jahren	Selbsterklärung
<b>F</b>	Autorenschaft/ Referentinnen- und Referententätigkeit/ Qualitätszirkelmoderation	5 Punkte pro wiss. Veröffentlichung (Artikel, Buch)  1 Punkt pro Beitrag (Referentinnen-/ Referententätigkeit, wissenschaftliche Leitung, Poster, Qualitätszirkelmoderation) zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmenden	Höchstens 50 Punkte in fünf Jahren	Titelblatt/Publikationsnach- weis  Programm- bzw. Durch- führungsnachweis

<b>G</b>	Hospitationen in psychotherapierelevanten Einrichtungen	1 Punkt pro FE	Maximal 8 Punkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
<b>H</b>	Kammerseitig geregelte curriculare Fortbildungen, Weiterbildungsveranstaltungen in von Psychotherapeutenkammern zugelassenen Weiterbildungsstätten (WBO-geregelte Weiterbildungen)	1 Punkt pro Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung mit bis zu 4 FE	Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
<b>I</b>	Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form	1 Punkt pro FE	-	Teilnahmebescheinigung
<b>K</b>	Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen	1 Punkt pro FE	-	Teilnahmebescheinigung



### **Anlage 3 (zu § 6 Abs. 2 Buchstabe c.)**

#### **Anforderungskriterien für Dozentinnen/Dozenten und Supervisorinnen/Supervisoren**

##### **1. Anforderungskriterien für Dozentinnen und Dozenten**

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a) Approbation als PP und/oder KJP oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägigen Berufsqualifikation.
- b) Nachweis entsprechender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrteten Fachthema
- c) Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

##### **2. Anforderungskriterien für Supervisorinnen und Supervisoren**

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a) Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine Approbation als PP oder KJP verfügen oder psychotherapeutisch weitergebildete Ärztin oder weitergebildeter Arzt sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.
- b) Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und von staatlich anerkannten Ausbildungsstätten beauftragten/ anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren können im Rahmen der Kammerzertifizierung tätig werden. Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die zuständige Landespsychotherapeutenkammer.

Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision erteilt wird. Für diese Verfahren gelten dieselben Kriterien wie für Fortbildungsangebote:

- Wissenschaftliche Anerkennung im Sinne des PsychThG oder
- wissenschaftliche Begründetheit.

Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, muss die Supervisorin/der Supervisor über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen.

- c) Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung verfügen.
- d) Supervisorinnen und Supervisoren sollten im Regelfall parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit auch in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein.



## Anlage 4

### Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I und K)

#### A. Definition

Mediengestützte Fortbildungen können Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version (Kategorie D) oder Online-Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I und K) beinhalten. Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die Lernerfolgskontrolle.

Online-Fortbildungen mit Live-Charakter (z. B. Video-Online-Seminare zu einem bestimmten Zeitpunkt), die im Wesen einer Präsenzveranstaltung gleichzusetzen sind und bei denen die Teilnahme zuverlässig kontrolliert werden kann, fallen nicht in die Kategorien D, I und K und können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen nach Kategorie C akkreditiert werden. Eine Lernerfolgskontrolle ist hier nicht erforderlich.

#### B. Inhaltliche und formale Anforderungen

- Die Inhalte der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) müssen gemäß § 2 FBO dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Ersteinstellung der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) und deren letzte Aktualisierung muss kenntlich gemacht werden. Fachautorinnen/Fachautoren, Herausgeberinnen/Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen.
- Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z. B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien.
- Zur Prüfung von Online-Angeboten wird der zuständigen Kammer ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt.
- Der Anbieter hat dem potenziellen Nutzer vor Inanspruchnahme des Angebots Informationen zum Ablauf, den zeitlichen Fristen, der Lernerfolgskontrolle und den Kosten der strukturierten, interaktiven Fortbildung mitzuteilen.
- Der Zeitaufwand zum Studium eines medialen Beitrags (z. B. Text oder Video) beträgt mindestens 45 Minuten.
- Die anerkennende Kammer ist genannt und es werden Angaben zur Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Akkreditierung gemacht.
- Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten: Veranstalter, Titel und Datum der Fortbildungsmaßnahmen, Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers sowie die Veranstaltungsnummer und Angaben zur anerkennenden Kammer.

### **C. Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle**

- Lernerfolgskontrollen mit Bestehenshürde sind obligater Bestandteil aller mediengestützten Fortbildungsmaßnahmen.
- Die medialen Fortbildungseinheiten (z. B. Texte oder Videos) und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.

### **D. Abgrenzung von Selbststudium und Fortbildungen der Kategorie D, I und K**

Publikationen und andere audiovisuelle Medien und Online-Angebote, die nicht entsprechend dieser Anlage konzipiert wurden und die keine Lernerfolgskontrolle beinhalten, fallen unter die Kategorie E der FBO „Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel“ mit einer Begrenzung auf „höchstens 50 Punkte in fünf Jahren“. Dies gilt auch für solche Fortbildungsangebote, bei denen eine personenbezogene Erfassung der Bearbeitung der Inhalte und der Überprüfung des Lernerfolges nicht vorgesehen oder nicht möglich ist bzw. von der Nutzerin bzw. vom Nutzer nicht in Anspruch genommen wird.